

hafftig / so solle der handthätige leib und gut an der Herrschafft und 40.  $\text{P.}$  am lande verbrochen haben / und so er ergriffen würde / so sol man ihn mit dem schwerdt richten / und solle die Herrschafft sein Hövedelot oder antheil gutes haben. 4. So aber der handthätiger landflüchtig würde / so sollen des vatern und müttern freunde bessern zwo sale / und solle die Herrschafft sein hauptlot haben / so er auffer landes bleiben würde / es wäre denn / daß die Herrschafft und des todten freunde ihn einträchtigen zu gnaden nehmen / und sollen die freunde die zwoy salen unverzügert zubieten / wenn der schade geschehen ist / und sollen sie darumb friede geniessen. 5. Wer auch den freunden darüber etwas würde thun / die sollen leib und gut an die herrschafft und 40.  $\text{P.}$  dem lande verbrochen haben. 6. Wie imgleichen die jenigen / so wissentlich und mit willen solchen todtschläger hausen und hegen würden.

In teichsachen hat mans vor alters also gehalten / daß ein jeder für sich selbst das wasser müssen abwehren / und er von andern keiner hülffe zugewarsen gehabt. Und finde ich / daß bey Hz. Adolffs und f. g. Bogts Otto Splyts zeiten sey ein brieff auffgerichtet worden / wozu 18. männer aus Eiderstede und aus dem Strande gezogen und geeschet worden seyn / darin enthalten / daß demth demth gleich teiche und damme machen solten / welches auch die Fünffhardes rätthe am Donnerstage nach Pfinsten An. 1517. bey voller macht befunden / wie auch / daß die bey der Osterseiten vj. stige ruschen über die Hardescheidung fassen solten ; So haben auch die 3. lande Eid : Ey : und Uthholui An. 1466. beliebet und bevullbordet / daß ein jeglich land bey seinem eigenem teiche solle bleiben / und solle kein land auff das ander teichen. Es sein aber die teiche und damme den teichrichtern von den beampten wegen der hohen Obrigkeit in die hände gepflichtet worden / wie der Staller Buncke Knutssen An. 1516. solches fürm gericht bestanden / daß er den xxiiiij. von f. g. h. wegen teiche und damme in handen gepflichtet / wie es über hundert jahr ein recht im Strande gewesen / und demnach die jenigen / so denselben widerstand gethan / da sie umb teiche und damme richten wollen / und dieselben von den pferden gejaget / sein zum halse gefället worden. So ist auch A. 1520. vor Jacobi von Hz. Friederichs Rätthen in Hussum erkand worden / dz demth demths gleich / und acker ackers gleich in argen  
und